Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

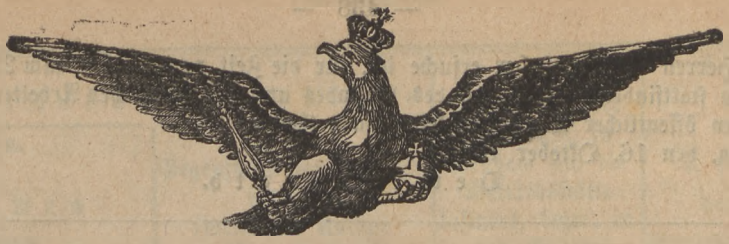

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 84. Danzig, den 20. Oktober. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird in Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1887 (Min.-Bl. f. d. in. V. von 1888 S. 4) Nachstehendes bestimmt:

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben, darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugniß für diese Stoffe haben.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.
M. d. J. II. 10070.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage gez. v. Wendt.
M. f. H. C. 6823.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage Grandke.
Fin.-M. I 14577.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage Schroeder.
M. d. ö. A. I. (N.) 10171. V. II. 7707. III. 19691.

Die vorstehende Verordnung mache ich hierdurch bekannt und beauftrage die Orts-Vorstände, die Ortspolizei-Behörden und die Gensdarmen, die strenge Durchführung dieser Bestimmung sorgfältig zu überwachen.

Danzig, den 11. Oktober 1894.

Der Landrath.

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, für die Zeit vom 9. bis zum 21. November d. J. wegen des dann stattfindenden Umzuges des Gesindes und der ländlichen Arbeiter keine Erlaubniß zum Veranstalten öffentlicher Tanzlustbarkeiten zu ertheilen.

Danzig, den 16. Oktober 1894.

Der Landrath.

---

3. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, ein Verzeichniß aller in der Ortschaft vorhandenen **gewerblichen Anlagen** und der in denselben beschäftigten Arbeiter nach dem untenstehenden Schema unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen anzufertigen und mir binnen 14 Tagen einzureichen oder anzuzeigen, daß dort keine gewerblichen Anlagen vorhanden sind.

Verzeichniß

der gewerblichen Anlagen in der Ortschaft . . . . . .

aufgestellt am . . . . . .

Erläuterungen.

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a. sämmtliche Anlagen, welche unter § 16 der Reichs-Gewerbeordnung und die zu demselben ergangenen Zusätze fallen, einschließlich der Schlächtereien, Lohgerbereien und dergleichen, auch wenn dieselben vor dem 1. Oktober 1869 errichtet sind und keine Konzession besitzen:
   b. sämmtliche Anlagen, in welchen mit mechanischen oder durch thierische Kräfte betriebene Motoren, als Dampf-, Heißluft- oder Gaskraft-Maschinen, Wasserrädern und Turbinen, Windmühlen, Pferdegöpeln pp. gearbeitet wird;
   c. Anlagen mit Arbeitsmaschinen, die durch Menschenkraft betrieben werden, wie Handwebestühle, Spulmaschinen, Spinnräder, Schleifsteine, Näh- und Strickmaschinen pp. oder auch Anlagen **ohne** Maschinenbetrieb (z. B. Dampfbäckereien Färbereien, Gelbgießereien, ferner Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Bergbehörden fallen) wenn dieselben ihrem Umfange nach als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind, was im Zweifel angenommen werden soll, wenn die Zahl der an der Betriebsstätte beschäftigten Personen mindestens 5 beträgt.
   d. sämmtliche Anlagen, in denen junge Leute unter 16 Jahren als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, unter Ausschluß der Werkstätten der Handwerker.
2. In Spalte 4 „Art der Betriebskraft", kann Dampf mit D., Wasser mit W., Wind mit Wi., Pferdegöpel mit Pf., Gas mit G., Luft mit L., Hand mit H. bezeichnet werden.
3. Die Spalte 8 ist nur auszufüllen, wenn die Anlage nach dem 1. Oktober 1869 errichtet und nach § 16 der R.-G.-O. konzessionspflichtig ist.
4. In Spalte 9 ist das Jahr der Inbetriebsetzung anzugeben. Bei älteren Anlagen genügt (mit Rücksicht auf die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) die Angabe „vor 1845".

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Anlage		3. Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchem sich die Betriebsstätte befindet, bezw. in den Städten Straße und Hausnummer.	4. Art der Betriebskraft	5. Anzahl der Dampfkessel.
	a. Namen bezw. Firma des Besitzers.	b. Gegenstand des Gewerbebetriebes (wenn die Anlage außer Betrieb ist, ist ein entsprechender Vermerk zu machen).			

6. Zahl der erwachsenen Arbeiter				7. Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter				8. Datum der Konzessions-Ertheilung.	9. Datum der stattgehabten Revision 1894.	10. Bemerkungen.
über 21 Jahre		von 16 bis 21 Jahre		von 13—14 Jahren		von 14 bis 16 Jahren				
m.	w.	m.	w.	a. männlich	b. weiblich	a. männlich	b. weiblich			

Danzig, den 16. Oktober 1894.

Der Landrath.

4. Ich mache hierdurch bekannt, daß der Rottmann Caspar Latowicz wegen Nichtbefolgung der zur Bekämpfung der Cholera erlassenen landespolizeilichen Anordnungen gemäß § 327 des Reichs-Strafgesetzbuches durch die Strafkammer des Königl. Landgerichts in Elbing zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist.

Danzig, den 18. Oktober 1894.

Der Landrath.

5. Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände, welche die Notizen über die im Jahre 1894 bisher dort vorgekommenen Hagelwetter noch nicht eingesendet haben, fordere ich auf, dieselben nunmehr unverzüglich einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Danzig, den 17. Oktober 1894.

Der Landrath.

6. Die Körung derjenigen Hengste, welche im künftigen Jahre zum Decken fremder Stuten verwendet werden sollen, findet nicht am 1. November cr. sondern

Freitag, den 2. November c., Vorm. 11 Uhr,

vor dem Kucks'schen Gasthause in Praust statt.

Danzig, den 16. Oktober 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Nach No. 2 der Befreiungen des Chausseegeldtarifs am 29. Februar 1840 (G.-S. für 1840 Seite 95 flgd.) ist für Pferde, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst **und in Dienstuniform** geritten werden, Chausseegeld nicht zu erheben.

Der Begriff der dienstmäßigen Kleidung ist in dem Runderlasse vom 26. Juni 1852, betreffend die Befreiung der dienstmäßig gekleideten Offiziere von Entrichtung des Chausseegeldes bei den innerhalb einer Meile von ihrem Garnisonorte belegenen Chausseegeldhebestellen, dahin erläutert worden, daß zu ihr Uniformrock oder Mantel **und die Waffe** gehören.

Da diese Begriffbestimmung den veränderten Heeresverhältnissen nicht mehr entsprechend ist, so haben der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Kriegsminister bestimmt, daß für die Befreiung der Offiziere von der Chausseegeld-Erhebung (in jeder Entfernung vom Garnisonorte) fortan das Tragen der Waffe nicht mehr zu fordern ist, daß es vielmehr genügt, wenn die Offiziere in Uniformrock oder Mantel sich befinden.

Danzig, den 6. Oktober 1894. B. 1243/9.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Rathlev.

---

8. Steckbrief.

Gegen den Schuhmacher Carl Eichler aus Danzig, geboren am 27. August 1868 zu Ohra, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 242 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. II. P. L. 319/94.

Danzig, den 16. Oktober 1894.

Der Erste Amtsanwalt.

---

9. Pferde-Verkauf.

Am 24. und 25. Oktober d. J., jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab, werden auf dem Hofe der Train-Kaserne in Langfuhr an jedem Tage 52 ausrangirte Dienstpferde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Train-Bataillon No. 17.

---

10. Kleie-Versteigerung.

Sonnabend, den 27. Oktober 1894, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9 am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Magazin-Fußmehl, Bäckerei-Fußmehl, Brotabfällen, Haferabfall, Roggenkleie, Roggenspitzkleie.

Proviantamt Danzig. Beilage.